



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 26. Oktober 2011

Wegfall des Ursprungszeugnisses bei der Einfuhr von Textilwaren aus bestimmten Ländern

Seit dem 24. Oktober d.J. ist es bei der Einfuhrabfertigung von Textilwaren aus bestimmten Ländern nicht mehr erforderlich, ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu zeitnah eine Information auf der Startseite von zoll.de veröffentlicht.

Darin wird unter anderem klargestellt, dass der Wegfall auch für die Einfuhr von Textilerzeugnissen aus Belarus und Nordkorea gilt, für die nach der Einfuhrliste jedoch nach wie vor eine Einfuhrgenehmigung vorgesehen ist.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch betonen, dass mit der Verordnung (EU) Nr. 955/2011 das Ursprungszeugnis nicht als solches abgeschafft wird sondern nur die handelspolitische Maßnahme, die das Ursprungszeugnis notwendig für die Einfuhrzollanmeldung gemacht hat. Somit haben Importeure, die ein Ursprungszeugnis - aus welchen Gründen auch immer - für opportun halten, nach wie vor die Möglichkeit, ein Ursprungszeugnis zu verwenden.

Stefan Wengler
